*Sozialgericht Detmold* **Presseinformation**

Detmold, 12.10.2026

**Kein Anspruch auf Aligner-Therapie: Sozialgericht Detmold verweist auf gesetzlichen Leistungskatalog**

Gesetzlich Krankenversicherte haben keinen Anspruch auf die Übernahme oder Bezuschussung einer kieferorthopädischen Behandlung mit durchsichtigen Kunststoffschienen (sog. Alignern), wenn zugelassene Behandlungsalternativen existieren. Das hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Detmold mit Urteil vom 03.09.2026 (S 32 KR 1295/23) entschieden und die Klage einer Jugendlichen abgewiesen.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung 14-jährige Klägerin leidet unter einer Zahnfehlstellung und hatte bei ihrer Krankenkasse die Erstattung der Kosten für eine Aligner-Therapie beantragt. Bei dieser Methode werden leichtere bis schwere Zahnfehlstellungen weitgehend unsichtbar durch individuell gefertigte, dünne Kunststoffschienen korrigiert. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab, da es sich dabei nicht um eine Kassenleistung handele. Hiergegen erhob die Jugendliche Klage und machte geltend, dass sie wegen starken Zahnknirschens keine feste Zahnspange tragen könne.

Das Sozialgericht holte im Verfahren ein medizinisches Gutachten eines Kieferorthopäden ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die notwendige Korrektur der Zahnfehlstellung bei der Klägerin auch mittels einer Kombination aus fester Zahnspange und einer Aufbissplatte medizinisch sichergestellt werden kann.

Die Richter folgten dieser Einschätzung und wiesen die Klage ab. In der Begründung des Urteils heißt es, dass mit der herkömmlichen Methode eine zugelassene Behandlungsalternative zur Verfügung stehe. Bei der Aligner-Therapie handele es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode, die bisher nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen wurde. Sie gehe über das gesetzliche Maß einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus.

Einen Anspruch auf einen Teilzuschuss lehnte das Gericht ebenfalls ab: Die Klägerin kann auch nicht die Erstattung derjenigen Kosten verlangen, die fiktiv bei der Anwendung einer herkömmlichen, vom GKV-Leistungskatalog umfassten Behandlungsmethode entstanden wären.

Herausgeber: Der Präsident des Sozialgerichts, Richthofenstraße 3, 32756 Detmold,
Ruf (05231)7040 – Fax (05231)704204
Verantwortlich für den Inhalt: RISG a.w.A.f.R. Michael Engelhardt

Pressekontakt:

Michael Engelhardt
Sozialgericht Detmold
05231-704321
michael.engelhardt@sg-detmold.nrw.de

Herausgeber: Der Präsident des Sozialgerichts, Richthofenstraße 3, 32756 Detmold,
Ruf (05231)7040 – Fax (05231)704204
Verantwortlich für den Inhalt: RISG a.w.A.f.R. Michael Engelhardt